

## Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im GG

*„(1a) Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“*

### Überblick

Bisher findet sich im Grundgesetz (GG) keine ausdrückliche Formulierung dazu, dass Kinder Träger von Grundrechten bzw. besonderen Rechten sind. Alle Menschen durchlaufen das Stadium der Kindheit und benötigen in diesem Stadium der Entwicklung besonderen Schutz, besondere Unterstützung und Förderung, damit sie ihre Rechte durchsetzen können. Mit wachsender Autonomie und Reife nimmt dieses Bedürfnis ab.

Alle Staatsgewalt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden und ist damit verpflichtet, Kindergrundrechte zu berücksichtigen. Die bisher mangelhafte Sichtbarkeit der Kindergrundrechte aus der deutschen Verfassung und die verbreitete Nichtbeachtung der Kernprinzipien der KRK lassen sich in der Rechtsanwendung insbesondere an Entscheidungen von Gerichten und der Verwaltung<sup>1</sup> erkennen, doch sind auch in der Gesetzgebung<sup>2</sup> kinderrechtliche Defizite festzustellen.

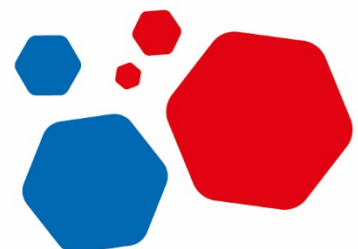
Laut Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte (sowie der Argumentation des verfassungsrechtlichen Gutachtens von Hofmann/Donath<sup>3</sup>) sind folgende Elemente in das Grundgesetz aufzunehmen: Zum einen die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, der Kindeswohlvorrang (Art. 3 KRK), das Entwicklungsrecht bzw. kindgerechte Lebensbedingungen (Art. 6 KRK) und das Recht auf Beteiligung (Art. 12 KRK). Zum anderen sind nach der KRK die Rechte in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte unterteilt.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, Dr. jur. Philipp B. Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, [https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW\\_Gutachten\\_KRiGG\\_Hofmann\\_Donath.pdf](https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf)

<sup>2</sup> Prof. Dr. Friederike Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf>

<sup>3</sup> [https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW\\_Gutachten\\_KRiGG\\_Hofmann\\_Donath.pdf](https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf)



Das Aktionsbündnis begrüßt daher grundsätzlich, dass im aktuellen Vorschlag die Grundprinzipien der KRK explizit enthalten sind und neben dem Schutz- auch der Förderaspekt der Konventionsrechte abgebildet ist.

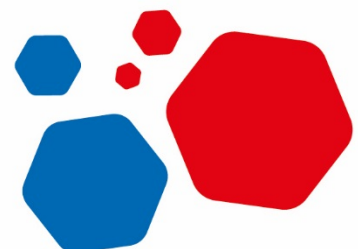
Dabei möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass die explizite Verankerung des Kindeswohlvorrangs sowie des Beteiligungsrechts dem Ringen um einen Kompromiss zur Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung nicht zum Opfer fallen dürfen. Nur mit der Verankerung dieser beiden sich ergänzenden Prinzipien kann dem Anspruch einer ernsthaften Umsetzung der KRK entsprochen werden.

Wichtig dabei ist, dass aus der Gesetzesbegründung deutlich hervorgeht, was der Kindeswohlvorrang nach der KRK bedeutet. Denn in der KRK wird dieser weiter verstanden als in vielen Normen im deutschen Recht, in denen Kindeswohl nicht selten mit Kindeswohl“gefährdung“ in Verbindung steht (vgl. § 1666 BGB, 8a SGB VIII). In der englischen Version wird auf die „best interests of the child“ abgestellt, also darauf, wie den Interessen des jeweiligen Kindes im konkreten Fall am besten entsprochen werden kann. Der UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRA) hat dementsprechend Kriterien für eine Kindeswohlbegutachtung („best interests assessment“) erarbeitet. Dabei betrachtet der KRA die Ansichten des Kindes sowie alle Kinderrechte als wesentliche Elemente.

Durch den im deutschen Recht auf Bundes- und Landesebene bestehenden „Flickenteppich“ verschiedener Beteiligungsregelungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten ergibt sich das Risiko einer Fehlinterpretation durch Normenwender/innen, Kinder seien nicht zu beteiligen, wenn es keine ausdrückliche Vorschrift gibt. Das Rechtsgutachten von Hofmann/Donath belegt anhand von beispielhaften Gerichtsentscheidungen, dass Kinder häufig nicht als Subjekt ihrer Willensbildung wahrgenommen werden und in Urteilen pauschalierende Aussagen bezüglich des Kindeswillens erfolgen.<sup>4</sup> Daher ist zum Zwecke der Rechtssicherheit neben dem Kindeswohlvorrang auch eine ausdrückliche Verankerung des Beteiligungsrechts im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 2 KRK im Grundgesetz notwendig. In der Folge würde die rechtsgebietsübergreifende Regelung auf alle anderen Gesetze ausstrahlen, denn nach Artikel 1 Abs. 3 GG sind alle Staatsgewalten an die Grundrechte gebunden.

---

<sup>4</sup> Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, Dr. jur. Philipp B. Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, S. 33 ff. [https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW\\_Gutachten\\_KRiGG\\_Hofmann\\_Donath.pdf](https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf)



## Die Prämissen der Bund-Länder-AG für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz

Laut Bericht der Bund-Länder AG sollte die Rspr. des BVerfG (Interpretation des Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG im Lichte der KRK) im GG abgebildet werden. Auch danach sind die Grundprinzipien der KRK im Verfassungstext abzubilden, um die völkerrechtsfreundliche Auslegung nach der KRK zu garantieren.

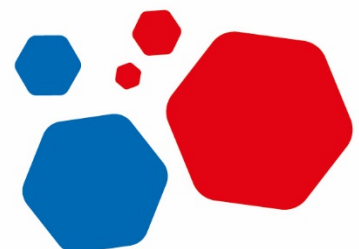
Eine weitere wichtige Prämisse, die allen Vorschlägen der AG zugrunde gelegt wurde, ist dass es keine Veränderungen im Rahmen des austarierten Dreiecksverhältnisses Kind-Eltern-Staat geben soll: Artikel 6 Absatz 2 GG garantiert das Elternrecht im Interesse des Kindeswohls. Es handelt sich dabei nicht nur um ein Recht sondern auch um eine Pflicht, also ein dem Kind dienendes Grundrecht der Eltern. Erst wenn die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls nicht allein nachkommen können und es staatlicher Unterstützung bedarf, greift das staatliche Wächteramt, wonach der Staat das Recht und die Pflicht hat einzugreifen.

An dieser hohen Eingriffsschwelle würde eine Grundgesetzänderung, aus der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar herauslesbar wäre, nichts ändern. Eine solche Klärung des Pflichtrechts der Eltern steht keinesfalls im Widerspruch mit der KRK. Denn auch nach der KRK ist die Förderung der Kinderrechte zunächst Aufgabe der Eltern (siehe Artikel 5 und 18 KRK). Der Staat hat sie dabei zu unterstützen. Es geht bei einer Verankerung der Kinderrechte nicht darum, die Elternrechte zu schwächen, sondern es geht darum, die Kinderrechte zu stärken. Im Gegenteil erhalten Eltern durch die Einführung der Kindergrundrechte bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen. Die Kindergrundrechte – die sich bisher implizit aus Artikel 2 Abs. 1 GG herleiten lassen bzw. nach dem Referentenentwurf in Art. 6 Abs. 1a GG geregelt werden sollen –betreffen nur ausdrückliche Pflichten des Staates gegenüber dem Kind/den Kindern und regeln keine neuen Rechte für den Staat. In der Konsequenz würden also durch die klare Regelung die Ansprüche von Eltern und Kindern gegenüber dem Staat gestärkt, die Eingriffsrechte des Staates jedoch keinesfalls ausgeweitet, sodass die Freiheitsrechte der Eltern gegen staatliche Eingriffe wie bisher bestehen bleiben.

## Der Gesetzestext im Einzelnen

### „Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte“

„Achtung, Schutz und Förderung“ entspricht der in menschenrechtlichen Verträgen üblichen Formulierung für staatliches Handeln. „Achten“ stellt auf das Verbot an den Staat ab, Maßnahmen zu treffen, die gewährte Rechte einschränken, „schützen“ bezieht sich auf die Verpflichtung, sich verteidigend vor Einzelpersonen oder Gruppen zu stellen, deren Rechte bedroht werden, und „fördern“ zeigt auf, dass der Staat positive Maßnahmen ergreifen muss, um die Inanspruchnahme der eingeräumten Rechte zu erleichtern. Um die Grundrechtsausübung zu gewährleisten, geben die Grundrechte dem/der Bürger/in auch jetzt schon im Einzelfall einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates. Nur wenige Grundrechte sind als Leistungs- oder Teilhaberechte formuliert



(z.B. Art. 6 Abs. 4 GG). Aber aus Grundrechten, die als Abwehrrechte konstruiert sind, können unter strengen Voraussetzungen Ansprüche gegen den Staat erwachsen (z.B. Art. 1 Abs. 1 GG i.Vm. Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG: Anspruch auf Erhaltung des Existenzminimums).

Es ist nicht ganz eindeutig, was mit der Formulierung „Recht auf ...Grundrechte“ gemeint ist. Aus dem Bericht der Bund-Länder-AG lässt sich schließen, dass es lediglich um eine Klarstellung geht, dass Kinder Träger aller Grundrechte sind. Damit ist auch das Risiko einer Interpretation ausgeräumt, die Kindern durch die explizite Verankerung bestimmter Rechte nur diese ausdrücklich genannten Kinderrechte zuschreibt.

### **„Einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft“**

Zu begrüßen ist, dass ein Recht auf Entwicklung ausdrücklich aufgenommen werden soll, indem auf das vorhandene Entwicklungsgrundrecht Bezug genommen wird und durch die Formulierung „einschließlich“ deutlich wird, dass die sonstigen Grundrechte des Kindes unberührt bleiben.

Es kann jedoch kritisch betrachtet werden, die Persönlichkeitsentwicklung auf ein etwaiges „Endziel“ wie zur Einordnung in die „soziale Gemeinschaft“ aufzunehmen statt das Entwicklungsrecht entfaltungs offen zu gewährleisten, ohne dem Kind vorzuschreiben, wie es sich zu entwickeln hat.

Es könnten damit Einschränkungen in dieses Grundrecht eher ermöglicht werden, indem staatliche Behörden definieren, was die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft wirklich bedeutet und wichtige Aspekte kindlicher Entwicklung womöglich als „asozial“ oder „sozialschädlich“ einstufen. Daher wird eine Streichung des letzten Teils „in der sozialen Gemeinschaft“ vorgezogen.

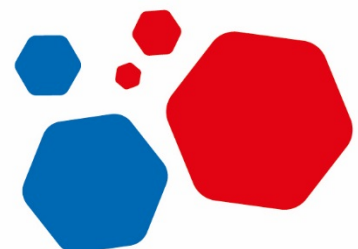
### **„Angemessen“**

Nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK (sowie Art. 24 Grundrechtecharta der EU) ist das Wohl des Kindes („best interests of the child“) bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen vorrangig zu berücksichtigen. Nach den Vorgaben der KRK müssen die Interessen mit besonderem Gewicht in die Abwägung fallen. Wenn ausnahmsweise andere Rechtsgüter von Verfassungsrang vorgehen, besteht eine besondere Begründungspflicht. Das Adjektiv „vorrangig“ in Artikel 3 KRK ist also nicht absolut sondern relativ zu verstehen - als ein Gesichtspunkt unter mehreren/ „a primary consideration“ im Gegensatz zu DEM zu berücksichtigenden Hauptgesichtspunkt/“the paramount consideration“ gem. Artikel 21 KRK.

Es handelt sich beim Kindeswohlvorrang um ein subjektives Recht der Kinder, ein Prinzip zur Interpretation von Gesetzen und eine Verfahrensregel (in Bezug auf die zwingende Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall einschließlich der Dokumentation der relevanten Aspekte und Gewichtungen).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> General Comment No. 14, para 6: “a substantive right”, “a fundamental, interpretative legal principle” and “a rule of procedure”.



Es ist also ein Adjektiv zu wählen, das dieser besonderen Berücksichtigung der kindlichen Interessen Ausdruck verleiht. Das Adjektiv „angemessen“ ist jedoch eine leere Formel, die nichts über die besondere Bedeutung der Kinderrechte aussagt, da alle Verfassungsgüter bei einem Konfliktfall ohnehin angemessen gegeneinander abzuwägen sind (praktische Konkordanz). Der Begriff der Angemessenheit bildet innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Grundrechtseingriffen den Prüfungspunkt, ob der beabsichtigte Zweck außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht (sog. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn). Der Referentenentwurf bleibt insofern hinter Artikel 3 KRK und der Rspr. des BVerfG zurück, das die Grundrechte bisher im Lichte der KRK auslegt.<sup>6</sup> Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass der Gesetzgeber eine bewusste Entscheidung getroffen hat, den bisherigen Grundrechtsschutz für Kinder in Widerspruch zur völkerrechtlichen Regelung mit dieser ausdrücklichen Normierung abzusenken. Darüber hinaus wird für die Umsetzung und Anwendung von EU-Recht ein anderer Maßstab gewählt als die Grundrechtecharta der EU, die in Art. 24 den Kindeswohlvorrang explizit normiert.

Bei der Betrachtung möglicher anderer Adjektive könnten gegen die Verankerung des Adjektivs „vorrangig“ im GG möglicherweise Vorbehalte bestehen aufgrund des Risikos als absoluter Vorrang missverstanden zu werden. Eine Möglichkeit wäre daher die Formulierung des Kindeswohlvorrangs in der Hessischen Verfassung aufzugreifen, die da lautet: „ein wesentlicher Gesichtspunkt“ bzw. „wesentlich“. Jedenfalls muss eine dem Artikel 3 KRK gleichwertige Formulierung gewählt werden, die die besondere Gewichtung des Kindeswohls deutlich macht.

Mit einer Aufnahme des Kindeswohlvorrangs im Sinne der KRK würde dann deutlich, dass dieser in jeglichem Rechtsgebiet (und nicht nur im Familienrecht oder im Kinder- und Jugendhilferecht) gilt und beachtet werden muss, so z.B. im Schulrecht oder auch im Baurecht. Das Aktionsbündnis erhofft sich davon eine kinderrechtliche Perspektive als Leitlinie für die Wertentscheidung und Lenkung aller Staatsgewalten.

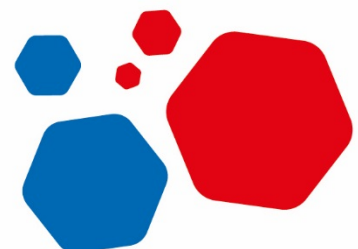
„bei allem **staatlichen Handeln**, das es **unmittelbar** in seinen Rechten betrifft“

„Öffentliche und private Stellen und Einrichtungen“ werden im Gegensatz zu Artikel 3 Abs. 1 KRK nicht als Adressaten genannt. Die Begrenzung auf „staatliches Handeln“ steht jedoch in Einklang mit Artikel 1 Absatz 3 GG, der die Grundrechtsverpflichtung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung normiert. Daher ist keine andere Formulierung notwendig.

Gemäß der KRK ist der Kindeswohlvorrang bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Es handelt sich dabei, wie bereits erwähnt, um ein subjektives Recht und nicht nur um eine verfahrensrechtliche Komponente. Nicht nachvollziehbar ist daher die Position „unmittelbar“ einzufügen. Bereits bei der verwaltungsgerichtlichen Zulässigkeitskontrolle wird die Betroffenheit

---

<sup>6</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. Juli 2013 – 2 BvR 708/12 –, Rn. 21 und 24, juris.



in eigenen Rechten „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“ geprüft (prozessrechtlich). Dies könnte als hinreichende Einschränkung auch für ein Grundrecht genügen. Damit ist es obsolet die Unmittelbarkeit im materiellen Recht festzuschreiben, was für die anderen Grundrechte auch nicht der Fall ist. Eine zusätzliche Einschränkung kann vielmehr zu Wertungswidersprüchen führen.

Nach dem modernen Eingriffsbegriff des BVerfG ist als Eingriff jedes staatliche Handeln zu verstehen, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.<sup>7</sup> Die Grundrechte schützen damit vor staatlichen Beeinträchtigungen, unabhängig davon, ob deren Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, durch faktisches (schlicht-hoheitliches) Handeln oder einen Rechtsakt eintritt. Es kommt vielmehr auf die Intensität des Eingriffs in Bezug auf die betroffene Person an.

Nach der Formulierung des Referentenentwurfs hingegen ist bei einem mittelbaren staatlichen Eingriff mit intensiven Folgen für das Kind, das Kindeswohl bei der Entscheidung nicht gegenüber anderen Rechtsgütern vorrangig zu berücksichtigen. In diesem Fall könnten sich Kinder, die häufig nicht unmittelbar Adressaten einer staatlichen Maßnahme sind, nicht mehr auf dieses Recht berufen, da der Gesetzgeber von der KRK abweicht.

Im Ergebnis wird daher eine Streichung von „unmittelbar“ dringend empfohlen.

**„Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“**

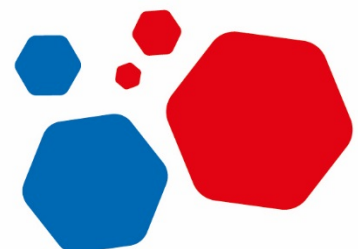
Die Formulierung des Referentenentwurfs genügt aus Sicht des Aktionsbündnisses nicht aus, um das Beteiligungsrecht im Sinne des Artikels 12 KRK umzusetzen. Denn Artikel 12 Abs. 1 KRK geht über das rechtliche Gehör hinaus, das bereits für alle Menschen in Artikel 103 Abs. 1 GG festgeschrieben ist. Über das Recht auf ein faires Verfahren als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) gilt das Recht auf Gehör nach der Rspr. des BVerfG auch für Verwaltungsverfahren.<sup>8</sup> Aus dem Referentenentwurf wird jedoch nicht deutlich, dass alle staatlichen Maßnahmen gemeint sind und nicht nur förmliche Verfahren (Gerichts- und Verwaltungsverfahren). Denn die Anspruchsberechtigung aus 103 Abs. 1 GG erfordert eine unmittelbare rechtliche Beziehung zu einem konkreten gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

„Gehör“ allein setzt mithin nicht die Maßgabe der KRK „Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es betreffen“ um. Die Formulierung der KRK schließt vielmehr jegliche Beteiligungsformen ein. Die Beteiligung des Kindes/der Kinder setzt voraus, dass die Prozesse auf das individuelle Kind und seine Reife abgestimmt werden. Gerade bei jüngeren Kindern muss es sich nicht immer um eine Anhörung im förmlichen Sinne handeln. Die Meinung kann beispielsweise auch

---

<sup>7</sup> Vgl. Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, Rn. 238 (240) m.w.N.; BVerfGE 66, 39 (60); BVerfGE 105, 279 (299 ff.)

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 9, 89 (95); 65, 171 (174 f.).



über Zeichnungen des Kindes eingeholt werden. Aus der Formulierung des Kindergrundrechtes sollte daher deutlich werden, dass es sich um ein umfassendes Beteiligungsrecht für Kinder handelt.

Nach Artikel 12 Abs. 1 KRK haben Kinder bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, das Recht ihre Meinung zu äußern. Ihnen wird demnach das Recht auf Gehör für „verschiedene Lebenssituationen“ („different settings and situations“) zuerkannt, in denen sie aufwachsen, sich entwickeln und lernen.<sup>9</sup> Ihre Ansichten sind in einem zweiten Schritt angemessen nach ihrer Reife im individuellen Fall zu berücksichtigen. Nach Ansicht des KRA gehört es zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten, den Kindern Feedback darüber zu geben, wie ihre Ansichten berücksichtigt wurden. In jedem konsultativen Prozess müssen Kinder darüber informiert werden, wie ihre Ansichten interpretiert wurden und das Ergebnis beeinflusst haben. Der KRA ermutigt insofern auch zum Erlass gesetzlicher Regelungen, die Entscheidungsträger/innen in gerichtlichen und administrativen Verfahren zu verpflichten, Kindern zurückzumelden, inwiefern sich ihre Ansichten auf die Entscheidung ausgewirkt haben und die Folgen für sie zu erklären.

Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich hingegen lediglich, dass die vorgetragenen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen sind. Die Gerichte sind dabei aber nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen zu befassen und eine Rückmeldung zu geben, wie die Ansichten der betroffenen Grundrechtsträger in die Entscheidung eingeflossen sind. Die „Rückmeldung“ erfolgt vielmehr durch eine Zustellung der Entscheidung des Gerichts oder der Behörde.

Bei der Formulierung des Gesetzestextes und in der Gesetzesbegründung sollte aufgrund der dargelegten Argumentation also zwingend berücksichtigt werden, dass das Kindeswohl nie ohne die Beteiligung des Kindes ermittelt werden kann, auch wenn die Entscheidung letztlich im Ergebnis nicht immer ihrem Willen aber ihrem Wohl entsprechen muss.

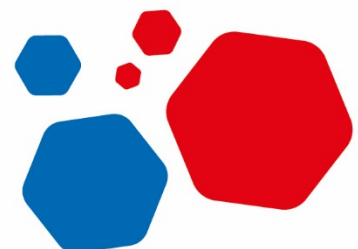
#### „Entscheidungen, die seine Rechte **unmittelbar** betreffen“

Zur Unmittelbarkeit gilt das unter dem Kindeswohlvorrang Gesagte entsprechend. Nicht nur bei Entscheidungen, die Kinder unmittelbar betreffen sondern auch bei mittelbarer Betroffenheit durch staatliches Handeln – sei es in einem förmlichen Verfahren oder durch rein faktisches Handeln – kann ein Eingriff in ihre Rechte vorliegen und sind zur Abwägung der Kindesinteressen ihre Ansichten angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist klarzustellen, dass über die Unmittelbarkeit Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeschlossen werden können, da auch sie mit einer Entscheidung enden, die unter Umständen Kinder betrifft. In allen Lebensbereichen, die Kinder betreffen, sollte entsprechend gewährleistet sein, dass Erfahrungen und Wahrnehmungen von ihnen eingebracht werden können, da diese einen

---

<sup>9</sup> General Comment No. 12 para. 89.



eigenen Wert haben. Diese sollten bei Entscheidungen von Erwachsenen berücksichtigt werden.<sup>10</sup> Art. 12 KRK betrifft sowohl das individuelle Kind als auch eine Gruppe von Kindern<sup>11</sup>, solange sie von einer Maßnahme betroffen ist. Dies kann etwa bei Planungsverfahren in einer Kommune oder einem Stadtviertel der Fall sein, die in die Grundrechte der Kinder in diesem Wohngebiet eingreifen können.<sup>12</sup>

Sollte es nicht möglich sein für Kinder in Deutschland ihre Rechte inklusive der Beteiligungsrechte in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, durchzusetzen, bleibt ihnen seit der Ratifikation des dritten Zusatzprotokolls zur KRK immerhin die Möglichkeit, beim KRA Beschwerde einzureichen. Da Kinder aber zuvor den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft haben müssen, bedeutet dies zwangsläufig, dass die Staaten, die dem Individualbeschwerdeverfahren beigetreten sind, auch garantieren sollten, dass die Kinderrechte aus der KRK – insbesondere der Kindeswohlvorrang und das Beteiligungsrecht als die sich gegenseitig bedingenden Kernprinzipien, auf denen alle anderen Rechte beruhen – innerstaatlich einklagbar sind.

Im Ergebnis wird dringend empfohlen, im Sinne der KRK in die Formulierung aufzunehmen, dass zum einen jedes Kind in allen Angelegenheiten, die es betreffen, das Recht auf Beteiligung hat und zum anderen auch, dass seine Ansichten entsprechend seinem Alter und seiner Reife in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.

---

<sup>10</sup> General Comment No. 12, para. 12 f.

<sup>11</sup> Vgl. General Comment No. 12: Schulkinder, Kinder in einem Wohnbezirk, Kinder mit Einschränkungen oder Mädchen.

<sup>12</sup> General Comment No. 12 III., para. 9 ff.: “THE RIGHT TO BE HEARD: A RIGHT OF THE INDIVIDUAL CHILD AND A RIGHT OF GROUPS OF CHILDREN”

